

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
jsdds@lu.ch  
www.lu.ch

Eidg. Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

*via Online-Tool «Consultations»*

Luzern, 19. Januar 2026

Protokoll-Nr.: 84

**Multikanalstrategie zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung; Änderung BZG  
Stellungnahme Kanton Luzern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern grosses Interesse an einem schweizweiten, zeitgemässen und wirksamen Informations-, Warnungs- und Alarmierungssystem hat, das mit der beabsichtigten Multikanalstrategie die gesamte Bevölkerung des Kantons erreicht.

Jedoch lehnt der Kanton Luzern die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit und Finanzierung der stationären und mobilen Sirenen an die Kantone gemäss den Änderungen in den Artikeln 9, 16 und 24 BZG ab. In den kommenden Jahren müssten zahlreiche Komponenten am Ende ihres Lebenszyklus durch die Kantone ersetzt werden. Die Änderung des BZG hätte somit erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Kantone, da sie zwingend Investitionen in die Erneuerung, Modernisierung und Wartung der stationären und mobilen Alarmierungsinfrastruktur tätigen müssten. Diese Verschiebung der Aufgaben zulasten der Kantone müssten im Entflechtungsprogramm berücksichtigt werden. Insgesamt könnte dadurch die Qualität der Alarmierung in der Schweiz zum Nachteil der hiesigen Bevölkerung deutlich abnehmen.

Zudem ist eine Neuverteilung der Aufgaben nicht zweckdienlich, da der Bund das existierende Sirennetz in den vergangenen Jahren technisch ausgestaltet und strategisch gesteuert hat. Ein Kompetenzrückgang an die Kantone würde nicht zu mehr Effizienz, sondern zu erheblichen Mehrkosten und zusätzlichem Personalaufwand führen. Aus diesen Gründen lehnt der Kanton Luzern die geplante Rückverlagerung von Zuständigkeit und Finanzierung klar und mit Nachdruck ab. In diesem Sinne sprechen wir uns dafür aus, dass die Übergangsregelung gemäss Artikel 99 Artikel 1<sup>bis</sup> BZG beibehalten wird: «Die Kantone stellen noch längstens bis zum 31. Dezember 2028 die Sirenen nach den Vorgaben des Bundes bereit (Art. 9 Abs. 2 BZG). Sie sorgen so lange für den Unterhalt und für die ständige Betriebsbereitschaft der Sirenen. Der Bund entschädigt die Kantone dafür mit höchstens 600 Franken pro Sirene und Jahr.»

Unsere entsprechenden Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen im Änderungsentwurf des BZG bitten wir Sie, dem ausgefüllten Fragebogen zu entnehmen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj  
Regierungsrätin